



BERGISCHE Bürgerenergiegenossenschaft eG

Viehhofstr. 119 42117 Wuppertal, Tel.: 0176-569 896 38, E-Mail: info@bbeg.de

(wird von bbeg ausgefüllt)

BETEILIGUNGSERKLÄRUNG

hier: Erklärung des Mitgliedes zur Beteiligung mit freiwilligen Anteilen gem. § 15b in Verbindung mit §§ 15, 15a GenG

Mitglieds-Nr. :

Geschäftsguthaben :
Konto-Nr. :

Frau/Herr/Firma

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

- Ich erkläre, dass ich mich mit weiteren Geschäftsanteilen d.h. freiwilligen Geschäftsanteilen a 100 € - bei der Genossenschaft beteilige. *(Hinweis: Insgesamt sind max. 300 Anteile einschließlich der fünf Pflichtanteile möglich)*

und ermächtigt hiermit die Genossenschaft dafür einmalig

..... € abzubuchen:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Bank:

Ort, Datum

(Unterschrift des Beitretenden /Mitgliedes

bzw. des Bevollmächtigten)

Auszug aus dem Genossenschaftsgesetz

§ 15 Beitrittserklärung

(1) Nach der Anmeldung der Satzung zum Genossenschaftsregister wird die Mitgliedschaft durch eine schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben. Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

§ 15a Inhalt der Beitrittserklärung

Die Beitrittserklärung muss die ausdrückliche Verpflichtung des Mitglieds enthalten, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten. Bestimmt die Satzung, dass die Mitglieder unbeschränkt oder beschränkt auf eine Haftsumme Nachschüsse zu leisten haben, so muss die Beitrittserklärung ferner die ausdrückliche Verpflichtung enthalten, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse unbeschränkt oder bis zu der in der Satzung bestimmten Haftsumme zu zahlen.

§ 15b Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen

(1) Zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf es einer schriftlichen und unbedingten Beitrittserklärung. Für deren Inhalt gilt § 15a entsprechend.

(2) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen darf, außer bei einer Pflichtbeteiligung, nicht zugelassen werden, bevor alle Geschäftsanteile des Mitglieds, bis auf den zuletzt neu übernommenen, voll eingezahlt sind.

(3) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen wird mit der Beitrittserklärung nach Absatz 1 und der Zulassung durch die Genossenschaft wirksam. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.